

herumbergehen und besichtigen, ob dem also gelebt oder nicht, die ungehorsamen bey iren ayden und pflichten anzuzeigen, obgemelte straff bey inen unablässlich einzuziehen wissen, da aber sie die feurbeseher einen oder mehr yberruck tragen und nicht anzaigen wurden, sollen sie die straff jederzeit zu erlegen schuldig sein. 5

Alß auch beede jung und alt, frauen und mägt, abents und morgens vilfeltig hin und wider laufen, bey iren genachbarten feur in hölzernen geschirren, häfen und decklen<sup>1)</sup> und kleinen gefäßen haben, do dann nun fürohin solches von einem gesehen, 10 das es nit ein tiefen hafen, eisen oder irden geschirr hab, soll ein jeder das bey seinen pflichten anzuzeigen schuldig sein und der ybertretter gestrafft werden umb 10 ß.

Item wan eins zu nacht yber die straßen in scheuren oder ställen ein bloß liecht ohne laternen zue tragen gesehen wird, 15 soll gestrafft werden umb 1  $\mathfrak{H}$ . Item so ein weib, wer die ist, kaine außgenommen, fürterhin hanf oder flax im bachofen, so in häußern stehen, item in der stuben, den kacheln oder sonsten in häusern dörren oder nachts bey dem licht hechlen wird, soll selbige gestrafft werden 3  $\mathfrak{H}$  5 ß. 20

Es sollen auch forthin die weiber nit mehr in häusern oder scheuren hanf und flax brechen, dann von einem Ave Maria zum andern, sondern an gewöhnlichen orthen außhalb der häuser und sonderlich bey wasser, bey unnachlässlicher straff 1  $\mathfrak{H}$ .

Item kain garn oder thuech in heusern äscheren oder laugen 25 und vil weniger wäschen darinnen halten, bey straff 1 fl.

Item es soll in der ertzeit niemand kein feur im hauß laßen, es sey dann ein mensch darbey, welcher zu seinen tagen kommen ist, bey straf 1 fl.

Item es soll niemand kain bachofen mit feur allein lassen, 30 bey 10 ß straff. Item wurde aber yemands, mann oder weibspersonen, holtz vor dem ofen derren oder sonsten wie vorgemelt gefährlich mit dem feur umbgehen, dardurch in seinem hauß feur außgehen möchte, dieselben sollen umb 10 fl. gestrafft werden, darzue auch so die durch solches der herrschaft oder iren be- 35 nachbarten an dem seinen schaden zuefiengen, das alles zu widerlegen und zue bezahlen schuldig sein.

<sup>1)</sup> A und B hat allerdings rücken, C decklen, D döcklen.